

**Fachbereich  
Jugend/Soziales/Ordnung**

Abt. Sicherheit und Ordnung  
Hohgarten 2  
78224 Singen

Marcus Berger  
Abteilungsleiter  
Zimmer 206

Telefon 077 31 85-610

ordnungsamt@singen.de

12. Mai 2026

## **Allgemeinverfügung über ein Verbot von Treffen der Autotuning-Szene im Gebiet der Stadt Singen**

Gemäß §§ 1, 3 Polizeigesetz des Landes Baden-Württemberg (PolG) in der zurzeit geltenden Fassung werden jedwede Treffen der Autotuning-Szene im Gebiet der Stadt Singen auf öffentlichen und privaten Flächen in der Zeit vom 15.05.2026, 0:00 Uhr bis 17.05.2026, 24:00 Uhr untersagt. Zur Autotuning-Szene gehören Fahrzeugführer, deren Fahrzeuge gegenüber der Serienproduktion an Karosserie, Fahrwerk, Motorleistung, Auspuff oder Bereifung technisch verändert wurden. Als Treffen gilt jede Ansammlung von mehr als fünf Fahrzeugen dieser Art.

Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Verfügung wird angeordnet.

Gegen die Person, die dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt wird ein Zwangsgeld gemäß § 63 Abs. 1 PolG i.V.m. §§ 19 Abs. 1 Nr. 1, 20, 23 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) in Höhe von 150,00 EUR angedroht und festgesetzt. Sollte die Person nach Festsetzung des Zwangsgeldes dieser Allgemeinverfügung nicht innerhalb einer Frist von 20 Minuten Folge leisten, wird eine Ersatzvornahme gemäß § 63 Abs. 1 PolG i.V.m. §§ 19 Abs. 1 Nr. 2, 20, 25 LVwVG in der Art angeordnet, dass das Kraftfahrzeug abgeschleppt und anschließend beschlagnahmt wird. Durch die Ersatzvornahme können Kosten in Höhe von 350,00 € zzgl. Kosten für die Verwahrung erhoben werden.

Eine Herausgabe des beschlagnahmten Fahrzeugs kann frühestens am 18.05.2026 erfolgen unter der Voraussetzung, dass in technischer Hinsicht Bedenken gegen die Teilnahme des Fahrzeugs am öffentlichen Straßenverkehr nicht bestehen.

Die Herausgabe erfolgt erst nach Begleichung der entstandenen Kosten (Zurückbehaltungsrecht).

### **Begründung**

Im Jahr 2015 kam es in den Monaten März bis Oktober regelmäßig freitags zu Treffen der Autotuning-Szene im Gebiet des Kreisverkehrs Georg-Fischer-Straße/Industriestraße/Fittingstraße (sog. OBI-Kreisel). An diesen Treffen nahmen teilweise weit

über hundert Fahrzeuge teil. Während dieser Treffen wurden sogenannte „Drifts“ im Kreisverkehr gefahren, mit quietschenden Reifen und überhöhter Geschwindigkeit die Straßen entlangefahren und Motoren im Stand hochgedreht. Es kam so zu erheblichen Belästigungen der Allgemeinheit sowie erheblicher Verschmutzung des Gebiets. Insgesamt stellten die Beobachtungen ein typisches Bild eines unstrukturierten und ohne Veranstalter durchgeführten Treffens dieser Szene dar. Diese Art von Treffen stellen einen Verstoß gegen das Feiertagsgesetz des Landes Baden-Württemberg (FTG) dar.

Im Jahr 2016 setzten sich diese Treffen zunächst fort, so dass die Stadt Singen an Ostern 2016 bereits ein im Internet angekündigtes „Carfreitag“-Treffen mittels einer Allgemeinverfügung verbot. Trotz dieses Verbots versammelten sich am Karfreitag eine Vielzahl von Fahrzeugen. Die Polizei musste 15 Zwangsgelder festsetzen gegen Personen, die auf Aufforderung der Polizei die Örtlichkeit nicht verließen.

Über den gesamten Zeitraum März – Oktober 2016 konnte die Szene nur durch massive polizeiliche Präsenz kontrolliert werden.

Im Verlauf des Jahres 2017 musste die Szene weiterhin durch starke polizeiliche Kontrollen dazu gebracht werden, die Regeln der Straßenverkehrsordnung einzuhalten. Die weiterhin hohe Kontrolldichte führte dann zu einem Abflachen der rechtswidrigen Zustände.

Im Jahr 2018 blieben die Verhältnisse ruhig, wobei jedoch weiterhin an den Wochenenden Geschwindigkeitskontrollen stattfanden, die teilweise erhebliche Überschreitungen von Fahrern getunter Fahrzeuge erbrachten, so dass weiterhin davon auszugehen ist, dass die betreffende Szene nicht verschwunden ist.

Im Jahr 2019 war die Szene weiterhin vor Ort, konnte aber durch massive Polizeipräsenz unter Kontrolle gehalten werden.

2020 war aufgrund des Corona-Lockdowns eine Sondersituation, da aufgrund der Kontaktbeschränkungen ein „Carfreitag“ bereits wegen der CoronaVO nicht stattfinden konnte und auch in der Szene die Akzeptanz für diese Maßnahmen vorhanden war.

Seit Herbst 2020 und stärker noch seit Februar 2021 beobachtete die Polizei aber wieder zunehmende Treffen der Tuning-Szene in Singen. Die Vorgaben der CoronaVO wurden dabei nicht beachtet und oft sogar ins Lächerliche gezogen. Der Zulauf zu den Treffen vor allem im Bereich des OBI-Kreisels stieg über Wochen kontinuierlich an und erreichte im Juni 2021 Höhepunkte, die zu einer Allgemeinverfügung führten, die Tuning-Treffen bis Ende 2021 untersagte.

Mit Wegfall praktisch sämtlicher Corona-Auflagen ab dem 03.04.2022 wurde durch eine erneute Untersagung von Treffen während der Ostertage und starken Kontrollen, sowohl an Ostern als auch über den gesamten Sommer verhindert, dass die Szene sich wieder in gewohnter Manier traf.

In den Jahren 2022 -2026 konnte festgestellt werden, dass die Tuning-Szene sich weiterhin in Singen trifft, durch Präsenz von Polizei und kommunalem Ordnungsdienst aber weitgehend akzeptabel bleibt. Hilfreich erwies sich dabei, dass jeweils zum Beginn der Saison in den Ostertagen durch ein Verbot von Treffen über die Osterfeiertage gezeigt wurde, dass Stadt und Polizei weiter ein Auge auf die Treffen haben. Durch diese Prävention ist eine Eskalation der Szenetreffen regelmäßig unterblieben.

So waren auch die Ostertage 2026 unauffällig. Am 08.05.2026 kam es jedoch spontan zu einem Tuningtreffen auf dem Parkplatz der Firma Obi und auf dem Gelände der Aral-Tankstelle. Vorausgegangen war ein entsprechender Aufruf in den sozialen Medien über den Account „velocity.singencars“. Im Bereich des Obi-Parkplatzes sowie der Aral-Tankstelle

konnten über 300 Fahrzeuge festgestellt werden. Durch den An- und Abreiseverkehr kam es zu regelmäßigen Stockungen des Verkehrs, die den unbeteiligten Verkehr über das übliche Maß hinaus behinderten und teilweise für erhebliche Wartezeiten sorgten. Weiterhin zog das Treffen auch eine Vielzahl von Schaulustigen an, die die Straßen und Gehwege bevölkerten. Durch den fließenden Verkehr war hier von einer erhöhten Unfallgefahr auszugehen.

Einige Teilnehmer fielen durch starkes Beschleunigen und der damit verbundenen Lärmemission auf. Darüber hinaus ließen andere Teilnehmer ihre Motoren im Stand aufheulen. Aufgrund der Vielzahl an Teilnehmern und der Tatsache, dass die Polizei von dem Treffen überrascht wurde, konnten die individuellen Beteiligten der Störungen nicht ermittelt werden. Es konnten nur zwei Bußgeldverfahren wegen nicht angepasster Geschwindigkeit und unnötigem Lärm eingeleitet werden. Weitere Ahndungen erlaubte die Kräfterlage der Polizei nicht.

Nach Beendigung des Treffens, welches durch den einsetzenden Regen unterstützt wurde, blieb der Parkplatz des Obi erheblich vermüllt zurück (leere Flaschen, Verpackungsmaterial, Papiertücher). Da eine Reinigung nicht umgehend erfolgen konnte, bestand daher auch die Gefahr der Ausbreitung des Mülls auf öffentliche Verkehrsflächen.

Aktuell wurde in den sozialen Medien erneut zu einem Treffen am Wochenende ab dem 15.05.2026 aufgerufen. Da an diesem Wochenende auch die Tuning-World-Messe in Friedrichshafen stattfindet, ist von einem noch größeren Teilnehmerpotential auszugehen.

Gemäß §§ 1, 3 PolG kann die Polizei zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen.

Die vorliegende Allgemeinverfügung verfolgt das legitime Ziel Gefahren der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzuwehren und Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die von der Autotuner-/poser-Szene ausgehen, zu beseitigen. Die Verfügung ist zur Erreichung des Ziels geeignet, da die massenhafte Ansammlung an Autotuner und Autoposern untersagt wird. Damit wird verhindert, dass aus den Ansammlungen heraus Wettbewerbs- und Profilierungssituationen entstehen, die auf der Straße ausgetragen werden. Zudem wird die Anonymität der Masse aufgehoben, was die Kontrolle und ggf. straf- bzw. ordnungswidrigkeitsrechtliche Verfolgung der Szene bei Verstößen vereinfacht. Zudem ist die Wahl der Allgemeinverfügung das geeignete Mittel, da solche Treffen keinen offiziellen Veranstalter haben, an den sich die Behörde wenden kann und eine Vielzahl von Personen durch die Allgemeinverfügung angesprochen werden. Bei der Tuning-Szene bzw. Poser-Szene handelt es sich auch um keinen Verein, sondern um einen extrem heterogenen und losen Zusammenschluss von Personen, der von Woche zu Woche aus unterschiedlichen Teilnehmern besteht.

Ein Einschreiten der Polizeibehörde durch die vorliegende Allgemeinverfügung ist auch erforderlich, um die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung und den Schutz der Einwohner zu gewährleisten. Mildere Maßnahmen haben keine Wirkung entfaltet. Die angedrohten Mittel sind abgestuft und weniger beeinträchtigende Mittel sind nicht ersichtlich. Eine Beschränkung nur auf den unmittelbaren Bereich des Obi-Parkplatzes ist nicht ausreichend, da davon auszugehen ist, dass die Teilnehmer des Treffens dann auf die benachbarten Straßen in der Südstadt, aber auch auf Straßen in der Innenstadt und sogar Nordstadt ausweichen, wie dies in den Jahren seit 2015 festgestellt wurde. Zwischenzeitlich kann festgestellt werden, dass sich die Szene bei entsprechendem Kontrolldruck in jeden beliebigen Teil der Stadt Singen verlagert.

Die Maßnahmen sind auch angemessen und insbesondere verhältnismäßig. Nachdem in den Jahren seit 2015 die Treffen von einer hohen Ignoranz gegenüber den Interessen der Anwohner, der Rechtsordnung und den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung im Besonderen geprägt waren und teilweise Polizeibeamten in Ausübung Ihres Dienstes bedroht

wurden, konnte auch das Interesse der Inhaber getunter Fahrzeuge an einem störungsfreien Treffen in der Öffentlichkeit nicht als berechtigt gewertet werden. Damit überwiegt das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung.

Als geeignete Maßnahme kommt die Allgemeinverfügung in Betracht, da solche Treffen keinen offiziellen Veranstalter haben, an den sich die Behörde wenden kann und eine Vielzahl von Personen durch die Allgemeinverfügung angesprochen werden. Bei der Tuning-Szene handelt es sich auch um keinen Verein, sondern um einen extrem heterogenen und losen Zusammenschluss von Personen, der von Woche zu Woche aus unterschiedlichen Teilnehmern besteht.

Nachdem in den Jahren seit 2015 die Treffen von einer hohen Ignoranz gegenüber den Interessen der Anwohner und den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung geprägt waren und teilweise Polizeibeamten in Ausübung Ihres Dienstes bedroht wurden, konnte auch das Interesse der Inhaber getunter Fahrzeuge an einem störungsfreien Treffen in der Öffentlichkeit nicht berechtigt gewertet werden.

Die Maßnahme ist auch verhältnismäßig im engeren Sinn. Durch ein frühes Verbot solcher Veranstaltungen im Jahreslauf wird den Störern deutlich gemacht, dass die Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht hingenommen wird. Dadurch wird den Betroffenen frühzeitig ein klares Zeichen gesendet, dass spätere Verbote in der Regel überflüssig macht.

Die angedrohten Mittel sind abgestuft und weniger beeinträchtigende Mittel sind nicht ersichtlich.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, weil ein Widerspruch mit aufschiebender Wirkung vor dem 15.05.2026 nicht mehr rechtskräftig beschieden werden könnte und daher ein Treffen nicht zu verhindern wäre. Es besteht jedoch ein besonderes öffentliches Interesse an einem Schutz der Rechtsordnung und damit auch der Allgemeinheit, das das individuelle Interesse von Angehörigen der Tuning-Szene an einem Treffen im Stadtgebiet Singen übersteigt

Die Zwangsmittel werden abgestuft verhängt. Zunächst wird mit dem Zwangsgeld das mildeste Mittel eingesetzt. Erst wenn dies keinen Erfolg zeigt, wird durch eine Ersatzvornahme die Teilnahme des Störers an dem Treffen nachdrücklich unterbunden. Eine Beschlagnahme bis zum 18.05.2026 ist erforderlich um provokative „Nachtreffen“ zu verhindern und den Verbotszeitraum über das Wochenende abzudecken. Herausgaben sind dann am ersten Werktag nach dem Wochenende möglich.

Bei Bedarf ist auch die Anwendung unmittelbaren Zwangs durch den Polizeivollzugsdienst möglich.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Singen, Hohgarten 2, 78224 Singen (Htwl.) erhoben werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Singen, 12.05.2026

gez. Bernd Häusler  
Oberbürgermeister